

BGE 26 II 685

Bundesgericht (BGE), 1900-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_II_685

FR: ATF 26 II 685

IT: DTF 26 II 685

Volltext

87. Urteil vom 12. Oktober 1900 in Sachen Bürgin gegen Erbmasse Ambühl. Klage eines angeblichen Indossatars gegen einen Indossanten auf Aberkennung eines Wechselregrassanspruches. Legitimation des Beklagten Art. 755 O.-R. Natur des Indossaments. Zusammenhängende Kette von Indossamenten. A. Durch Urteil vom 25. Mai 1900 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Der Kläger sei mit seiner Klage abgewiesen und der Beklagte bei seiner Wechselansprache von 2000 Fr. gemäß Zahlungsbefehl vom 20. Juni 1898 und Wechsel des A. Stalder vom 9. Februar 1898 per 9. Mai 1898 gerichtlich beschützt. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage: Die Klage sei gutzuheissen und die angebliche Wechselforderung der Beklagten von 2000 Fr. und Folgen, laut Zahlungsbefehl vom 20. Juni 1898 und Wechsel des A. Stalder vom 9. Februar per 9. Mai 1898 gegenüber dem Kläger gerichtlich abzuerkennen.

C. Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisung der Berufung an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Alois Stalder, Holzhändler in Vitznau, stellte am 9. Febr. 1898 an die Ordre seines Bruders, des David Stalder, z. Ochsen in Flüelen, einen am 9. Mai 1898 fälligen Eigenwechsel über die Summe von 2000 Fr. aus. Der Remittent David Stalder setzte auf die Rückseite des Wechsels seine Blankounterschrift und übergab denselben seinem Bruder, dem Aussteller Alois Stalder, damit dieser ihn zu Geld machen könne. Alois Stalder ersuchte auch den Kläger Fritz Bürgin, Baumeister in Vitznau, seine Unterschrift auf den Wechsel zu setzen. Nach einigem Sträuben entsprach Bürgin diesem Gesuch und setzte seine Blankounterschrift auf die Rückseite des Wechsels. Ob dies vor oder nach der Beisetzung des Blankoindossaments des Remittenten David Stalder geschah, steht nicht fest; dagegen steht fest, daß die Unterschrift des Bürgin oberhalb derjenigen des Remittenten David Stalder steht. Alois Stalder diskontierte den derart beschaffenen Wechsel bei dem Geschäftsagenten Johann Ambühl in Luzern, welcher ihm die Wechselsumme ausbezahlte. Nach der Zeugenaussage des Alois Stalder hätte Geschäftsagent Ambühl beim Erwerbe des Wechsels gesagt, die Unterschrift des Bürgin sei nicht am richtigen Orte. Nach der Zeugenaussage des Hans Bucher, Sekretär des J. Ambühl, wäre F. Bürgin bei Auszahlung der Wechselsumme an Alois Stalder gegenwärtig gewesen, während Alois Stalder in seiner Zeugenaussage dies verneint. Nach der Zeugenaussage des David Stalder hat zwischen diesem und dem F. Bürgin in betreff des fraglichen Wechsels keinerlei Verkehr stattgefunden. In der Folge ließ Geschäftsagent J. Ambühl das Blankoindossament des Remittenten David Stalder auf den Namen des F. Bürgin und dasjenige des letztern auf seinen eigenen Namen (durch seinen Sekretär Bucher) ausfüllen, wobei beiden Indossamenten das Datum des 12. Februar 1898 gegeben wurde. Über den Aussteller Alois Stalder brach — ob vor oder nach der Ausfüllung der Indossamente steht nicht fest — der Konkurs aus. I. Ambühl belangte nun den Fr. Bürgin auf Bezahlung der Wechselsumme und erlangte, nachdem dieser Rechtsvorschlag erhoben

hatte, provisorische Rechtsöffnung. F. Bürgin erhob daraufhin rechtzeitig Aberkennungsklage mit dem Antrage: Die angebliche Wechselansprache von 2000 Fr. gemäß Zahlungsbefehl vom 20. Juni 1898 und Wechsel des Al. Stalder vom 9. Februar 1898 per 9. Mai 1898 sei gerichtlich abzuerkennen. Zur Begründung machte er neben andern, in der Folge nicht mehr festgehaltenen Einreden geltend, der Beklagte sei nicht durch eine zusammenhängende, bis zu ihm herunterreichende Kette von Indossamenten legitimiert, da das erste Indossament nicht vom Remittenten, sondern vom Kläger aus gehe, der gar nicht als Remittent oder Indossatar erscheine und daher den Wechsel nicht gültig habe indossieren können. Die erste Instanz (Bezirksgericht Weggis) wies durch Urteil vom 15. November 1899 die Klage ab. Aus der Begründung ist hervorzuheben: David Stalder sei als Wechselnehmer berechtigt gewesen, den Wechsel an einen Andern zu übertragen. Dadurch, daß er seinen bloßen Namen auf die Rückseite des Wechsels geschrieben, habe er seinen Willen kundgethan, den Wechsel an einen Andern durch Indossament zu übertragen. Wer dieser Andere sei, sei ihm ganz gleichgültig gewesen. Das Indossament qualifiziere sich als Blankoindossament, das volle gesetzliche Gültigkeit besitze. Das gleiche gelte analog von Bürgin. Dadurch, daß er seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels gesetzt, habe er seinen Willen kundgethan, durch Blankoindossament den stillschweigend an ihn indossierten Wechsel weiter zu begeben. Jetzt sei Beklagter Wechselinhaber geworden; dieser habe kraft gesetzlicher Befugnis die auf demselben befindlichen Blankoindossamente so ausgefüllt, wie sie haben ausgefüllt werden können und wie es von selbst gegeben gewesen sei, daß sie ausgefüllt werden. Der Umstand, daß die Reihenfolge der Indossamente eine von unten nach oben gehende sei, erscheine als belanglos. Die zur Legitimation des Beklagten als Wechselinhaber erforderliche zusammenhängende bis auf ihn gehende Reihe von Indossamenten sei gegeben. Erstes Indossament sei das mit dem Namen des Wechselnehmers David Stalder unterzeichnete. Von David Stalder werde der Wechsel an Friedrich Bürgin indossiert und von Friedrich Bürgin an den Wechselinhaber Johann Ambühl. Letzterer müsse daher als berechtigt angesehen werden, von Bürgin als dem Indossatar des vorhergehenden Indossaments Erfüllung der übernommenen Schuldpflicht zu verlangen. 2. In der Begründung des sub A oben mitgeteilten obergerichtlichen Urteils wird ausgeführt: Der mehr zufällige Umstand, daß das Indossament des Klägers vor demjenigen des Wechselnehmers stehe, könne den Kläger von seiner Schuldpflicht nicht befreien. Im Wechsel selbst figureiere David Stalder als Wechselnehmer; es habe daher auch nur dieser den Wechsel in erster Linie weiter begeben können. Er habe auch thatsächlich seinen Namen auf der Rückseite des Wechsels beigesetzt. Dabei erscheine es als gleichgültig, daß seine Unterschrift unterhalb derjenigen des Friedrich Bürgin stehe. Aus der ganzen Sachlage ergebe sich, daß Alois Stalder den Wechsel ausgestellt habe, um sich Geld zu verschaffen, und daß ihm das Indossament des Klägers dazu habe dienen müssen, die Wechselforderung zu sichern. Der Kläger habe in dieser Beziehung dem A. Stalder entgegenkommen wollen, was sich daraus ergebe, daß er den Wechsel dem Aussteller, nachdem er denselben indossiert hatte, sofort wieder eingehändig habe. habe sich wechselrechtlich verpflichten wollen und hafte als Indossant des Wechsels dem legitimierten Wechselinhaber nach Art. 755 resp. 808 O.=R. Als zur Einforderung der Wechselsumme legitimiert müsse der Beklagte erachtet werden. Dieser sei im Besitze des Wechsels und es sei konstatiert, daß der Wechselaussteller ihm den Wechsel mit den Blankoindossamenten des D. Stalder und des Bürgin eingehändig habe. Wenn der Beklagte die Blankoindossamente so ausgefüllt habe, daß er durch die zusammenhängende Reihe der Indossamente legitimiert erscheine, so könne in diesem

Vorgehen nichts Unzulässiges erblickt werden, im Gegenfall, diese Ausfüllung sei die rechtlich einzig mögliche und dem Willen der Beteiligten entsprechende. Durch sein Blankoindossament habe ja David Stalder den Willen bekundet, den Wechsel weiter zu begeben. Ebenso müsse angenommen werden, daß der Kläger mit seinem Indossament nichts anderes bezwecken wollen, als den Wechsel in Zirkulation zu bringen. Beklagter habe daher, wenn er die Reihenfolge der Indossamente so angenommen habe, wie sie jetzt inhaltlich sei, durchaus sachgemäß gehandelt. Nach dem Inhalte der Indossamente aber sei der Beklagte Eigentümer des Wechsels und könne sich wegen seiner Forderung wechselrechtlich an den Kläger halten. 3. Der Anspruch, auf dessen Aberkennung die Klage gerichtet ist, qualifiziert sich als Wechselregreßanspruch des Wechselinhabers der als letzter Indossatar legitimiert zu sein behauptet, gegen einen Indossanten. Da der Aberkennungsbeklagte den Wechsel nicht im Regreßwege eingelöst hat, sondern seine Rechte an demselben aus im Laufe des Wechsels vor Verfall beigesetzten Indossamenten ableitet, so beurteilt sich seine Legitimation ausschließlich nach Art. 755 O.=R. Es ist freilich streitig, ob diese Vorschrift (bzw. die dieselbe vorbildliche des Art. 36 D.=W.=O.) sich auch auf die Regreßklage und nicht vielmehr nur auf die Legitimation gegenüber dem Bezogenen bzw. Eigenwechsellaussteller beziehe, speziell ob nicht, wenn in der Reihe der Indossamente eine Lücke vorhanden ist, die Indossatäre nach der Lücke zwar nicht gegen die Vormänner der Lücke, wohl aber gegen die Indossanten nach der Lücke (sofern deren Indossamente unter sich zusammenhängen) legitimiert seien. Allein nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt Art. 755 O.=R. allgemein, auch für die Regreßklage, und es entspricht dies auch der Natur des Verhältnisses; der Indossatar kann, nach der Natur des Indossaments, aus dem isolierten Indossament allein keine Rechte ableiten, sondern dasselbe verleiht ihm solche nur dann, wenn es sich auf einem formell gültigen Grundwechsel befindet und sich an diesen und die vorausgehenden Indossamente im Zusammenhang anschließt (Grünhut, Wechselrecht, Bd. II, S. 117; Thöl, Handelsrecht, Bd. II, 3. Aufl., S. 507). Übrigens befindet im vorliegenden Falle, wenn eine Lücke in der Kette der Indossamente überhaupt anzunehmen ist, dieselbe sich vor dem Indossament des Aberkennungsklägers, zwischen dem Grundwechsel (der Unterschrift des Ausstellers) und dem Indossament des Klägers. Der Beklagte wäre also letzter gegenüber, sofern eine Lücke überhaupt vorliegt, keinesfalls legitimiert. 4. Art. 755 O.=R. bestimmt nun in Abs. 1, der Inhaber eines indossierten Wechsels werde durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert und hebt in Abs. 2 ausdrücklich hervor, daß das erste Indossament demnach mit dem Namen des Wechselnehmers, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein müsse, welchen das unmittelbar vorher-

gehende Indossament als Indossatar benenne. Fragt sich, ob dieser Vorschrift in concreto entsprochen sei, so ist zunächst anzuerkennen, daß der beklagte Wechselinhaber durchaus berechtigt war, die Blankoindossamente des Klägers und des Remittenten David Stalder auszufüllen, und daß daher, bei Prüfung der Frage, ob eine zusammenhängende Kette von Indossamenten vorliege, von der Beschaffenheit des Wechsels nach Ausfüllung der Indossamente auszugehen ist. Allein auch wenn hievon ausgegangen wird, so liegt eine zusammenhängende vom Aussteller bis auf den Wechselinhaber hinuntergehende Kette von Indossamenten doch nicht vor. Unzweifelhaft nämlich ist dasjenige Indossament, welches räumlich als das erste auf die Wechselunterschrift des Ausstellers folgt, nicht dasjenige des Remittenten David Stalder, welches auf den Namen des Klägers, sondern dasjenige des Letztern, welches auf den Namen des beklagten Wechselinhabers ausgefüllt worden ist.

Dafür nun aber, ob eine zusammenhängende vom Aussteller bis auf den Wechselinhaber hinuntergehende Reihe von Wechselklärungen vorliege, entscheidet, wie wohl ohne weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit der formellen Natur des Wechsels sich ergibt und allgemein anerkannt zu sein scheint (vgl. z. B. Thöl, a. a. O., S. 505; Staub, Wechselordnung, 2. Aufl., Art. 36 § 15, S. 100), die räumliche Aufeinanderfolge der Wechselklärungen und nicht etwa das Datum derselben, oder sonstige, aus den Umständen der Wechselausstellung und =Begebung inbetreff der Parteiabsicht sich ergebende Momente. Danach geht denn aber vorliegend das erste Indossament nicht, wie Art. 755 O.=R. verlangt, vom Remittenten, sondern von einem Dritten aus, der nach dem Inhalte des Grundwechsels (der einzig seiner Wechselklärung voransteht) nicht als Wechselnehmer erscheint und der daher nicht befugt war, den Wechsel gültig zu indossieren, durch dessen Indossament vielmehr der Zusammenhang in der Reihe der Indossamente unterbrochen worden ist. Daran kann die Art, wie der Beklagte die beiden Indossamente ausgefüllt hat, nichts ändern, denn diese vermag die Reihenfolge der Indossamente, wie sie aus ihrer räumlichen Aufeinanderfolge sich ergibt nicht zu ändern, sie vermag nicht das Indossament des Remittenten zum ersten, dasjenige des Klägers zum zweiten Indossamente zu machen, wie dies nötig wäre, um eine ununterbrochene Reihe der Wechselklärungen herzustellen. Die Einwendungen, welche die Vorinstanzen hiegegen erheben, beruhen auf Verkennung der formellen Natur des Wechselrechts. Wenn die Vorinstanz speziell ausführt, als erstes Indossament sei dasjenige des Remittenten David Stalder zu betrachten, weil nur dieser den Wechsel in erster Linie habe weiter indossieren können, so ist letzteres zwar richtig, allein die daraus gezogene Schlußfolgerung unrichtig. Daran, daß das erste Indossament, um gültig zu sein, vom Remittenten ausgehen muß, folgt ja doch offenbar nicht, daß dies nun im Einzelfalle thatsächlich der Fall sei. Es wäre auch gewiß unstatthaft, daraus, daß zur wirksamen Indossierung gehört, daß das Indossament des Remittenten das erste ist, etwa zu folgern, daß nun Indossamente, die demselben vorangehen, einfach nicht zu berücksichtigen seien. In der Praxis, wie in der Theorie ist vertreten worden, daß wenn bei einem nicht an eigene Ordre gezogenen Wechsel vor dem Indossamente des Remittenten sich das Blankoindossament des Ausstellers finde, dieses Indossament den Zusammenhang nicht unterbreche, da es sich als eine einfache Wiederholung der Unterschrift des Grundwechsels darstelle. Auch wenn man dies als richtig anerkennen will, so darf jedenfalls nicht weitergegangen und nicht auch das Vorhandensein anderer weitiger Indossamente vor demjenigen des Remittenten als unschädlich erklärt werden (f. hierüber Seufferts Archiv, Bd. 32 Nr. 347). Übrigens würde im vorliegenden Falle, selbst wenn man ganz allgemein den Satz aufstellen wollte, daß Indossamente, die demjenigen des Remittenten vorangehen, nicht beachtet werden, dies dem Beklagten nichts nützen; denn dieser stützt seinen Anspruch gegen den Kläger ja gerade auf dessen vor dem Indossamente des Remittenten stehendes Indossament, so daß, wenn dieses nicht zu berücksichtigen wäre, der Anspruch natürlich ohne weiteres dahinfiel. Wenn die Vorinstanz im weitern ausführt, der Umstand, daß die Unterschrift des Remittenten sich unter derjenigen des Klägers befinde, sei gleichgültig, so kann dem, wie aus dem Ausgeführten hervorgeht, nicht beigetreten werden. Ebenso ist nicht richtig, wenn die erste Instanz meint, im vorliegenden Falle gehe die Reihenfolge der Indossamente von unten nach oben und sei

daher das Indossament des Remittenten das erste. Die Reihenfolge der Indossamente bestimmt sich danach, in welcher Folge dieselben, infolge ihrer räumlichen Stellung zu einander, zu lesen sind, und danach kann gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß das

Indossament des Klägers das erste, dasjenige des Remittenten das zweite ist. Richtig ist nun freilich, wenn die kantonalen Instanzen ausführen, der Aberkennungskläger habe durch seine Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels seinen Willen zu erkennen gegeben, eine wechselrechtliche Verpflichtung einzugehen. Allein dieses Moment kann zur Gutheißung des Anspruchs des Aberkennungsbeklagten nicht führen. Der Wechsel ist ein formales Rechtsgeschäft; zur Hervorbringung wechselrechtlicher Wirkungen genügt der bloße, irgendwie bekundete Wille nicht, sondern müssen die wechselrechtlichen Formen beobachtet, muß speziell die Legitimation des Gläubigers in den wechselrechtlichen Formen hergestellt sein. Daran aber mangelt es im vorliegenden Falle, da äußerlich, in der Form, wie dieselben auf der Wechselurkunde sich präsentieren, die Continuität der Wechselerklärungen nicht gewahrt, sondern deren Zusammenhang unterbrochen ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Klägers wird als begründet erklärt und demgemäß das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 25. Mai 1900 aufgehoben und die Aberkennungsklage des Klägers gutgeheißen, die Wechselforderung der Beklagten an den Kläger von 2000 Fr. und Folgen, laut Zahlungsbefehl vom 20. Juni 1898, somit aberkannt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.